

SACHVERSTÄNDIGE

Heft 1/2021

45. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org
Internet: www.gerichts-sv.at
ZVR-Zahl 301537258

Medieninhaber (Verleger):

Linde Verlag Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at
http://www.lindeverlag.at, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H.
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 102235x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
ARA-Lizenz-Nr.: 3991
Gesellschafter: Anna Jentzsch (35 %) und Jentzsch Holding GmbH (65 %)
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr und Benjamin Jentzsch

Schriftleiterin: Dr. Sabine Längle, Richterin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die berufständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlages oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

Anzeigenverkauf und -beratung:

Gabriele Hladik, Tel. (01) 24 630 – 19
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at
Martin Moser, Tel. 0676 410 36 05
E-Mail: moser@mediaprojekte.at

Jahresbezugspreis 2021:

€ 39,89 (inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelpreis: € 18,50 (inkl. 10 % MwSt., versandspesenfrei)

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien –
Erscheinungsort Wien

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

jentzsch

Herstellung: Druckerei Hans Jentzsch & Co. GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 31,
Tel.: 01/278 42 16-0; office@jentzsch.at;
mehrfach umweltzertifiziert – www.jentzsch.at

Inhalt

Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant

Editorial 1

Mag. Johann Guggenbichler

Budgetbegleitgesetz 2021: Änderungen im Sachverständigen- und Gebührenrecht 2

Dipl.-Ing. Johann Spiessberger

Belüftetes Flachdach: Kann das in der Praxis funktionieren? 4

Ing. Stefan Schipke

Ermittlung empirischer Daten pyrotechnischer Gegenstände durch Realversuche 9

Univ.-Doz. Dr. phil. Alena Aigner

Möglichkeiten und Grenzen der forensischen Sprachanalyse 16

Ing. Gunther Nikodem

Risikobewertung an Bäumen 18

Univ.-Doz. Dr. Karl-Hans Rendl

Die periphere arterielle Durchblutungsstörung im sozialgerichtlichen Sachverständigengutachten 21

MMag. Dr. Markus Gole

Arbeitsanalytische Grundlagen des berufskundlichen Arbeitens am Beispiel der beruflichen Rehabilitation 25

Entscheidungen und Erkenntnisse

(bearbeitet von **Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc.**) 29

Folgen unvollendeter und mangelhafter Gutachten (§ 25 Abs 3 GebAG) – keine Bindung an Stundensatz aus früheren Honorarnoten (§ 34 GebAG) – Warnpflicht bei erlegten Kostenvorschüssen (§ 25 Abs 1a GebAG) 29

Umfang des gerichtlichen Auftrags (§ 25 Abs 1 GebAG) – Gebühr für Aktenstudium und Vorbereitung auf die Verhandlung (§§ 34 und 36 GebAG) – Teilnahme an der Verhandlung und mündliche Gutachtenserstattung (§§ 34 und 35 GebAG) – Zeitaufwand und Bescheinigung des Stundensatzes (§ 39 Abs 1 GebAG) 32

Warnpflicht (§ 25 Abs 1a GebAG), insbesondere bei der Bewertung des Inventars im Verlassenschaftsverfahren (§ 167 AußStrG) (mit Anmerkung von **M. Mann-Kommenda**) 36

Ablehnung des Sachverständigen (§ 355 Abs 1 ZPO) – Rechtzeitigkeit des Anlehnsantrags (§ 355 Abs 2 ZPO) – Verfahren über die Ablehnung (§ 366 Abs 1 ZPO; § 24 Abs 2 JN) 37

Mündliche Erläuterung des Gutachtens (§ 357 Abs 2 ZPO) – Anordnung einer neuerlichen Begutachtung (§ 362 Abs 2 ZPO) – Mitwirkung der Parteien bei der Befundaufnahme (§ 359 Abs 2 ZPO) 39

Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen (§ 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG) – mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht (§ 24 Abs 4 VwGVG) 42

Seminare 44